



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

80. Jahrgang

15. Mai 2026

Nr. 5

Inhaltsübersicht

| | |
|--|------------|
| Personalnachrichten | 105 |
| › Bereich Niedersächsisches Justizministerium | 105 |
| › Bereich Oberlandesgericht Braunschweig | 105 |
| › Bereich Oberlandesgericht Celle | 105 |
| › Bereich Oberlandesgericht Oldenburg | 106 |
| › Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen | 107 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig | 107 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle | 107 |
| › Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg | 108 |
| › Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht | 108 |
| › Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen | 108 |
| › Bereich Niedersächsisches Finanzgericht | 108 |
| › Bereich Justizvollzugseinrichtungen | 109 |
| Stellenausschreibungen | 110 |
| I. Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums | 110 |
| II. Planstellen | 111 |
| III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) . | 114 |
| IV. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht | 115 |
| V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Hannover | 117 |
| Bekanntmachungen | 118 |
| Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern/Notarkammern | 122 |
| Allgemeine Verfügungen | 124 |

Personalmeldungen

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizamtsinspektor
Langer verstorben am 16. März 2026.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Versetzt:
Justizamtsrätin
Holtkamp vom MJ in den Geschäftsbereich der GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cybercrime in Osnabrück -.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Meschke bei dem AG Braunschweig;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorinnen
Sarre in Wolfenbüttel,
Bartels in Goslar;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Monieta bei dem OLG Braunschweig,
Bansemeyer bei dem LG Göttingen,
Mautz in Herzberg,
Lohrberg in Osterode,
Wawryk, Müller bei dem AG Braunschweig,
Zinke, Franke in Duderstadt,
Wichert, Schmelzer in Wolfsburg;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Roder bei dem OLG Braunschweig;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Simon bei dem LG Braunschweig,
Tiefenberg in Bad Gandersheim,
Schilling in Salzgitter,
Klobussek in Helmstedt,
Grüneberg-Peters in Goslar,
Karger; Neumann bei dem AG Braunschweig.

Ruhestand:
Justizhauptsekretär
Pannek bei dem LG Göttingen.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Stolle in Braunschweig.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Richterin:
Assessorin
Schiedeck.
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrauen
Habekost in Burgwedel,
Wigger bei dem AG Lüneburg,
Sasse in Soltau,
Neumüller in Uelzen,
Volkersen in Achim,
Franck bei dem AG Verden;
zum Justizamtsrat:
Justizamtsmann
Denker in Buxtehude;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Bicici und **Geisler** bei dem LG Hannover,
Boers und **Mitrovic** bei dem AG Hannover,
Barsukova, Heese und **Heindel** bei dem AG Celle,
Geißler in Achim,
Albers in Diepholz,
Glowalla-Leseberg in Nienburg,
Dreher in Osterholz-Scharmbeck,
Herrlein in Syke;
zum Justizamtsmann:
Justizoberinspektor
Wollenhaupt-Eicke bei dem LG Hannover;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Krüger bei dem LG Hannover,
Seebach in Neustadt a. Rbge.;
zum Justizinspektor:
Justizobersekretär
Remer in Uelzen;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin
Lohmann-Peters in Rotenburg (Wümme);

zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Mendenhall bei dem OLG Celle,
Goldbach und **Napieralla** bei dem
LG Bückeburg,
Vollmert bei dem AG Bückeburg,
Herbst in Stadthagen,
Trube bei dem AG Hannover,
Wolf in Peine,
Neubert und **Reichel** bei dem AG Celle,
Diehl in Dannenberg (Elbe),
Schmidt in Uelzen,
Schmidt bei dem LG Verden (Aller),
Fabritius in Osterholz-Scharmbeck,
Becker in Walsrode;

zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Gotschlich bei dem AG Hannover;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister
Niemann bei dem LG Bückeburg;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisteranwärterinnen
Bentrup in Soltau,
Sikut in Rotenburg (Wümme);
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Rolif bei dem OLG Celle,
Wick in Rinteln,
Diel in Achim.

Amtsübertragung:
zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richter am Amtsgericht
Dr. Blankenburg in Hannover;
zum Richter am Amtsgericht
(BesGr. R 1 + Z):
Richter am Amtsgericht
Dr. Skeries in Hannover.

Versetzt
Richter am Amtsgericht (R 2)
Bollmann von Lehrte nach Celle unter
Ernennung zum Richter am Oberlandesge-
richt;
Richter am Amtsgericht (R 2)
Lapeyre von Bückeburg nach Rinteln
unter Ernennung zum Direktor am Amts-
gericht (R 2);
Richter am Landgericht
Dr. Gietzelt von Köln nach Hannover;
Richterin am Amtsgericht
Jucknat von Nienburg nach Hannover;
unter Ernennung zur Richterin am Land-
gericht
Richterin am Amtsgericht
Henkel von Hildesheim nach Alfeld;
Justizoberinspektor
Fernandes Ferreira von Lehrte an das
OLG Oldenburg;

Justizsekretärin
Dietrich von Osterholz-Scharmbeck nach
Achim.

Ruhestand:
Justizamtsinspektorinnen
Pause in Stadthagen,
Czyborra in Otterndorf.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwalt
J. Haas, Hannover.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Schröder in Vechta;
zur Richterin:
Assessorinnen
Dr. Julia Kirschner,
Koch;
zum Richter:
Assessoren
Preun,
Voigt;
zur Justizrätin:
Justizamtsrätinnen
Hasselder in Westerstede,
Krammig in Delmenhorst;
zum Justizrat:
Justizamtsrat
Meyer in Cloppenburg;
zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorinnen
Bruns in Meppen,
Kittelmann in Bad Iburg,
Mülder bei dem LG Osnabrück,
Schnieders in Lingen;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärterin
Baumann in Emden;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister-Anwärter
Melanin in Wildeshausen.

Versetzt:
Justizamtfrau
Smidt vom OLG Oldenburg an das AG Leer;
Justizoberinspektorin
Libuschewski vom AG Leer an das OLG Oldenburg (Oldb.);
Justizoberinspektor
Fernandes Ferreira vom AG Lehrte an den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB), OLG Oldenburg (Oldb.);
Justizoberinspektor
Rosen von der StA Aurich an das AG Papenburg;
Justizinspektor
Wyremba vom AG Papenburg an die StA Aurich.

Ruhestand:
Richter am Amtsgericht
Mathebel bei dem AG Cloppenburg.

Ausgeschieden:
Rechtspflegeranwärterin
Eilers in Hildesheim.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Weingärtner in Lingen.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ruhestand:
Oberregierungsrat
Schlömer Ltd. Abteilung AJSD.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zum Richter:
Assessor
Sauer, StA Braunschweig.

Versetzt:
Justizsekretärin
Glubs von der StA Braunschweig an das AG Herzberg am Harz.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zur Ersten Staatsanwältin:
Staatsanwältinnen
Koch in Hildesheim,
Drücke-Kalweit, Lüth und **Pfeiffer** in
Stade;
zur Richterin:
Assessorinnen
Dr. Gutkess und **Dr. Waldmann** in
Hannover,
Koop und **Zunft** in Verden;
zum Richter:
Assessoren
Margenfeld in Hannover,
Paepke in Stade;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrau
Bues in Verden;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Salgmann in Hildesheim;
zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor
Rabe in Hannover;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Koch und **Strauß** in Hildesheim,
Löwen und **Retzlaff** in Verden;
zur Ersten Justizhauptwachmeisterin
(BesGr. A 6):
Erste Justizhauptwachmeisterin
Kiefer in Stade.

Versetzt:
Justizhauptsekretärin
Harman von der StA Hannover an die
GenStA Celle;
Justizhauptsekretärin
Grigowski von der StA Hannover an die
StA Hildesheim;
Justizsekretärin
Müter von der StA Hannover an das
AG Hameln;
Justizsekretärin
Werder von der StA Stade an die
StA Lüneburg.

Entlassung auf Antrag:
Justizsekretärin
Rötting in Hannover.

Ruhestand:
Justizamtsinspektor mit Amtszulage
Weimer in Celle.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg**

Ernannt:
zur Oberstaatsanwältin:
Erste Staatsanwältin
Schulten bei der GenStA Oldenburg
zum Staatsanwalt:
Richter auf Probe
Dr. Tiemann bei der StA Oldenburg
zum Richter auf Probe:
Rechtsanwalt
Jakoby bei der StA Oldenburg.

Versetzt:
Justizamtfrau
Chiamulera von der StA Oldenburg an
die Stadt Duisburg.

Versetzt:
Justizoberinspektor
Rosen von der StA Aurich an das
AG Papenburg.

► **Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht:
Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesO)
Dr. Lodzig in Göttingen,
Richter am Verwaltungsgericht
Walleck in Göttingen;
zur Richterin am Verwaltungsgericht:
Richterin am Verwaltungsgericht
Nopper in Hannover;
zum Richter:
Assessor
Friedrich in Oldenburg;
zur Richterin:
Assessorin
Gerber in Hannover;
zur Justizinspektorin:
Justizobersekretärin
Fiege bei dem OVG;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachtmeister
Dühning bei dem OVG.

► **Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:
zum Richter am Landessozialgericht:
Richter am Sozialgericht
Gille in Celle.

► **Bereich Niedersächsisches Finanzgericht**

Ernannt:
zur Gerichtsobersekretärin:
Gerichtssekretärin
Bode.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Regierungsrätin:

Specht bei der JVA für Frauen;

zur Sozialamtsrätin:

Sozialamtsfrau

Maibom bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Amtfrau im JVD:

Oberinspektorin im JVD

Hackbart bei der JVA Hannover;

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektoren im JVD

Opitz bei der JVA Hannover,

Grauer bei der JVA Sehnde;

zur Sozialamtsfrau:

Sozialoberinspektorin

Seifert bei der JVA Lingen;

zum Sozialamtmann:

Sozialoberinspektor

Erfurt bei der JVA Celle;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amtszulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

Freese bei der JVA Lingen,

Liebeskind, Pritzkow bei der JVA Rosdorf,

Brundiars bei der JVA Vechta,

Buchholz, Casey, Jeschke,

Leuchtenberger bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärin im JVD

Hagena bei der JVA für Frauen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

Herbrich, Heyn bei der JVA für Frauen,

Bunte, Gebert, Habich, Schrader bei der JVA Rosdorf,

Emke, Gerdes, Giese, Robben bei der JVA Vechta,

Bremer, Oehm, Stein, Strübig,

Walther bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Verwaltungsamtsinspektorin:

Verwaltungshauptsekretärin

Pieper bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD

Hausfeld, Rohr, Wenken-Grieshop bei der JVA für Frauen,

Brune, Keuneke, Krüger-Tänzer,

Marris bei der JVA Hannover,

Südkamp bei der JVA Vechta,

Grund, Ridinger, Smolentschuk bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

große **Holthaus, Sahin** bei der JVA für Frauen,

Behrmann, Bergmann, Birol, Bodenstein, Fleger, Giese, Halawe, Krohmer, Polizuk, Röpke, Scheile, Toprakli, Werner bei der JVA Hannover, **Rau, Stark** bei der JVA Rosdorf, **Geibel, Philipp** bei der JVA Vechta, **Chibli, Schlüschen, Tobor** bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Oberwerkmeister im JVD:

Beschäftigter

Remmers bei der JVA Wolfenbüttel.

Ruhestand:

Verwaltungsamtsinspektorin

Nitzer bei der JVA Wolfenbüttel;

Hauptsekretär im JVD

Brunath bei der JVA Wolfenbüttel.

Ausgeschieden:

Obersekretär im JVD

Deichholz bei der JVA Lingen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juni 2026** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) besteht in Abteilung III (Justizvollzug) im Referat 304 (Sicherheit, Belegungssteuerung, Bauangelegenheiten) ein Personalbedarf in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) in Teilzeit oder Vollzeit mit dem Schwerpunkt der Aufgaben in Bauangelegenheiten. Im Rahmen der Möglichkeiten und der Zuständigkeit des Referats 304 kann gegebenenfalls durch Zuständigkeitsverlagerungen auch noch weiter auf die Interessen der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers eingegangen werden.

Ihr Profil

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an der beschriebenen Aufgabe
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

Warum MJ?

Es erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team mit vielen netten Kolleginnen und Kollegen. In Ihr neues Aufgabengebiet werden Sie umfassend eingearbeitet. Wir haben die elektronische Akte eingeführt: Bei uns ist also - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - umfänglich Heimarbeit möglich.

Ihre Bewerbung

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungsmätern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministeriums wahrzunehmen. Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Herr Eduard Wolf (Tel: 0511 120-5212), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Klink (Tel: 0511/120-5046).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an mjh-bewerbungen@mj.niedersachsen.de und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Klink, Postfach 201, 30002 Hannover.

II. Planstellen

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts (BesGr. R 2)
- je 1 Stelle - bei den AG'en Lehrte und Wolfenbüttel;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - bei dem AG Wilhelmshaven;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht LG Osnabrück;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - Dezernentin oder Dezernent in der Zentralstelle Organisierte Kriminalität - bei der GenStA Celle;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der StA Verden;

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht
- je 1 Stelle - bei den VG'en Göttingen und Lüneburg;

Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage
- **je 1 Stelle** - bei den StA'en Osnabrück und Verden;

Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder
Koordinationsrichter (Bes. Gr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem VG Lüneburg;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en
Brake, Osterholz-Scharmbeck und Wolfenbüttel;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - Stelle für eine Halbtagskraft - bei
dem AG Burgwedel;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Oldenburg (Oldb.). Aus
personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen
und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Lüneburg
- Zweigstelle Celle - und Oldenburg (Oldb.);

** Richterin oder Richter (w/m/d) auf Probe bzw. kraft Auftrags bei dem Nds. Finanz-
gericht in Hannover;

**Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit über-
wiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung - bei dem AG Braun-
schweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen aus-
schließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem
OLG-Bezirk Braunschweig;

**Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst
mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung - **je 1 Stelle** -
bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig und bei Gerichten im LG-Bezirk Göttin-
gen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließ-
lich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk
Braunschweig;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleiterin
oder stellvertretender Geschäftsleiter - bei dem AG Lüneburg. Die Stellenausschrei-
bung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförde-
rungsbewerberinnen und -bewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger
mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **je 1 Stelle** - bei AG'en im LG-Bezirk Lüneburg, bei
AG'en im LG-Bezirk Hildesheim sowie bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibun-
gen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsb-
ewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger
- **5 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Hildesheim und - **3 Stellen** - bei AG'en im LG-
Bezirk Verden/Aller. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftli-
chen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewer-
ber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter
- bei dem VG Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftli-
chen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewer-
ber aus der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei dem LG Verden (Aller) - Praxisaufstieg für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittleren Justizdienst) gem. § 34 NLVO - Aufgabenbereich: Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter im Sinne von Ziff. 2.3 der Geschäftsanweisung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGAAV) -. Vorausgesetzt werden mehrjährige Erfahrungen und gute Leistungen in dem aufgeführten Aufgabenbereich. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber bei dem LG Verden (Aller);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg und Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem SG Aurich. Der Dienstposten umfasst u.a. die Tätigkeiten einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Kostenfestsetzung gem. § 197 SGG, die Festsetzung der Prozesskostenhilfevergütung gem. § 55 RVG, die Tätigkeiten in der Rechtsanwaltsstelle und weitere Aufgaben in der Justizverwaltung. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - Sachbearbeitung und Serviceeinheit in der Verwaltung bei dem OLG Braunschweig für folgenden Aufgabenbereich: Serviceeinheit für die Geschäftsleitung, General- und Sammelakten, Eingangsbearbeitung, Personalangelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte, Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten, Dienstaufsichtsbeschwerden, Disziplinarsachen und Landtagseingaben sowie Sachbearbeitung für Geldzuweisungen und Bußgeldliste, Beantragung von PMV-Kennungen, Beantragung und Verwaltung der Dienstaussweise, Festsetzung von Lehrvergütungen und Reisekosten, KeyUser/-in HWS sowie Personalentwicklung für das Referat II. Fachkenntnisse und Erfahrungen sind insbesondere in der Bearbeitung von Personalentwicklungsangelegenheiten sowie als KeyUser/-in HWS erforderlich. Gleiches gilt für die Bearbeitung von General- und Sammelakten sowie Personalangelegenheiten. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei der StA Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **6 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg; - **4 Stellen** - bei dem AG Hannover, - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim, - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade und - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - (BesGr. A 7) für folgenden Dienstposten: Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Wachtmeisterei bei dem LG Lüneburg. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach

§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten und einer ständigen Vertretung mit mehr als 25 v. H. Arbeitskraftanteil bei dem LG Osnabrück. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.).

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

a) * Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich der GenStA Celle zugeordnet ist. Die Ausschreibung für den Praxisaufstieg gem. § 34 NLVO richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz mit dem Aufgabenbereich einer Sachbearbeitung u.a. im web.sta- und e²-2nd-Level-Support. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 43/26 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

b) * Oberinspektorin oder Oberinspektor (w/m/d) im Justizvollzugsdienst, die oder der personalrechtlich der JVA Celle zugeordnet ist. Die Ausschreibung für den Praxisaufstieg gem. § 34 NLVO richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz mit dem Aufgabenbereich einer Sachbearbeitung u.a. im BASIS-Web-2nd-Level-Support. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 46/26 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

c) * Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem Nds. OVG zugeordnet ist. Die Ausschreibung für den Praxisaufstieg gem. § 34 NLVO richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz mit dem Aufgabenbereich einer Sachbearbeitung u.a. im EUREKA 2nd-Level-Support. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 44/26 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

d) * Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 45/26 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de.

IV. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht

* Im Verwaltungsbereich des Niedersächsischen Finanzgerichts ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der teilzeitgeeignete Arbeitsplatz / Dienstposten der

Vorzimmerkraft (w/m/d) der Präsidentin des Nds. Finanzgerichts

mit einem Arbeitskraftanteil von mindestens 0,75 dauerhaft zu besetzen.

Der Arbeitsplatz / Dienstposten ist nach E 9a TV-L / A 9 NBesG bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer fachlichen Qualifikation bis in die Entgeltgruppe 9a TV-L. Für Beamtinnen und Beamte kann eine Beförderung bis in die BesGr. A 9 NBesG erfolgen, eine Planstelle steht zur Verfügung.

Eine Eingruppierung in die E 9a TV-L setzt neben den Vorzimmertätigkeiten die dauerhafte Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben zwingend voraus. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer mindestens zweijährigen Erfahrungszeit als Vorzimmerkraft sowie Erfahrung in der Personalsachbearbeitung eine entsprechende Eingruppierung erfolgen kann. Alternativ kann die Berufserfahrung im Niedersächsischen Finanzgericht erworben werden. Die Eingruppierung erfolgt dann je nach Ihrer persönlichen fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung während der Einarbeitungszeit von mind. 12 Monaten zunächst in die EG 6 TV-L oder EG 8 TV-L.

Ihre Aufgaben:

- Eigenständige Verwaltung und Pflege des Terminkalenders der Präsidentin
- Verwaltung des E-Mail-Postfachs des Vorzimmers
- Selbstständige Erstellung und Bearbeitung von Schriftstücken (auch nach Diktat)
- Eigenverantwortliche Überwachung von Fristvorlagen
- Führung und Verwaltung der Ablage
- Führen von Listen und Übersichten
- Koordination von Terminen und Sachverhalten mit anderen Landesbehörden
- Vor- und Nachbereitung repräsentativer Termine der Präsidentin
- Erstellung von Terminmappen zu Arbeitskreisen und Tagungen der Präsidentin
- Abrechnung von Reisekosten
- Unterstützung der Gremien zu anstehenden Wahlen
- Selbständige Vorbereitung von Unterlagen zu Stellenbesetzungen und Beurteilungen des Richterpersonals
- Einstellen von Dokumenten in das Intranet und Internet
- Eigenständige Sachbearbeitung/Betreuung der Referendar-Arbeitsgemeinschaften
- Selbständige Sachbearbeitung von Richterpersonalsachen

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Ihre Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung:

- zur / zum Verwaltungsfachangestellten,
- zur / zum Justizfachangestellten,
- zur / zum Steuerfachangestellten,
- zur / zum Fachangestellten für Bürokommunikation,
- zur Kauffrau für Büromanagement / zum Kaufmann für Büromanagement,
- zur / zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder

der erfolgreiche Abschluss:

- des Verwaltungslehrgangs I / Angestelltenlehrgangs I oder
- die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Allgemeine Dienste, Justiz oder Steuerverwaltung.

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität
- Loyalität, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit für Vorzimmeraufgaben
- Freude an selbstständiger Arbeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- gute Anwenderkenntnisse der gängigen Microsoft-Office Programme (insbesondere Word und Outlook)
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie gute Tastschreibkenntnisse
- Kenntnisse im Bereich der Personalverwaltung und/oder Reisekosten sind vorteilhaft, können aber auch beim Finanzgericht erworben werden.

Unser Angebot:

- eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit
- ein aufgeschlossenes und freundliches Team
- eine strukturierte Einarbeitung und Startbegleitung
- attraktive und vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten
- ein familienfreundlicher Arbeitgeber
- ein fahrradfreundlicher Arbeitgeber
- eine zentrale Lage mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV
- vielfältige Angebote im Rahmen des Gesundheitsmanagements

Das ist uns noch wichtig:

Die niedersächsische Justizverwaltung fördert aktiv die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Im Hinblick auf die Ziele des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) wird angestrebt, in allen Bereichen und Positionen Unterrepräsentanzen abzubauen; Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, die diesen gleichgestellt sind,

werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitten wir, uns bereits in Ihrem Anschreiben einen Hinweis auf Ihre Schwerbehinderung zu geben.

Das Niedersächsische Finanzgericht ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Ihr Interesse ist geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, relevante Arbeitszeugnisse/dienstliche Beurteilungen, ggf. Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte inkl. Kontaktdaten (E-Mailadresse) der Personalstelle und eine Info über die aktuelle Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, sofern Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sind) vorrangig in einem PDF-Dokument per E-Mail an: fgH-poststelle@justiz.niedersachsen.de, alternativ auf dem Postweg an das Niedersächsische Finanzgericht, z. H. der Präsidentin, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Hannover

** In der JVA Hannover ist der mit BesGr. A 12 / Entgeltgruppe 12 TV-L bewertete Dienstposten

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Zentralen juristischen Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug (ZjD) / Fachbereich Personal & Organisation

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt zu gleichen Teilen in der Fachabteilung ZjD und im Fachbereich Personal & Organisation. Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung juristischer Vorgänge insbesondere aus den Bereichen Vollzugs-, Personal-, Disziplinar-, Schadenersatz- und Zwangsvollstreckungsrecht. Die Ausschreibung richtet sich an Bedienstete mit guten Rechtskenntnissen und der Bereitschaft, sich auch in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Erwartet werden mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Vollzugsrecht und Personalrecht. Alternativ wäre beim Nachweis vielseitiger Fachkenntnisse auch der Einsatz einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers denkbar. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein mindestens gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit und ein ausgeprägtes Urteilsvermögen verfügen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt

RdErl. d. MJ v. 11.03.2026 – 4209-MJ-205/2026 –

– VORIS 33300 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt.

1.2 Kinder und Jugendliche sind einem erhöhten Risiko für schwerwiegende Gewaltverläufe ausgesetzt, wenn sich ungünstige Bedingungen für ihre Sozialentwicklung in familiären, schulischen und sozialräumlichen Kontexten häufen. Die Förderung richtet sich daher insbesondere auf die Häufung von belastenden Bedingungen in bestimmten Wohngebieten und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Schulen). Präventionskonzepte von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt sollen sich recht- und frühzeitig an vulnerable Zielgruppen wenden. Die Zielgruppen der Förderung sollen vor allem Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte umfassen, die ein erhöhtes Risiko für einen Einstieg in schwerwiegende Gewalt und Delinquenz aufweisen, aber noch nicht straffällig geworden sind.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die präventive Maßnahmen gegen die Gewaltausübung von Kindern und Jugendlichen beinhalten. Geeignet sind sowohl Angebote für alle Eltern, Kinder und Jugendliche, insoweit die genannten Zielgruppen damit erreicht werden und mögliche Stigmatisierungen vermieden werden können (universelle Angebote), als auch Angebote für besonders belastete Gruppen (selektive Angebote). Dazu gehören Angebote der Frühförderung in Familien und Kindertagesstätten, Elterntrainings, Trainings zur Förderung von Sozialkompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen vor allem in der Kita und in der Schule, Angebote zur Vermeidung von Schulabsentismus und zur strukturierten Freizeitgestaltung sowie zur Hinterfragung gewaltfördernder subkultureller oder geschlechtsbezogener Normen.

2.2 Förderfähig sind insbesondere

- Projekte zur Stärkung der Zusammenarbeit von sozialen Trägern, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und anderen kommunalen Akteuren, insoweit damit die verbesserte Erreichung von Familien und Kindern oder Familien und Jugendlichen mit gehäuften Problemlagen verbunden ist, u. a. durch die Einrichtung oder Aufstockung von Koordinierungsstellen in kommunalen Präventionsräten,

- die überregionale Zusammenarbeit von kommunalen Präventionsgremien, soweit sie zur Zielerreichung dieser Richtlinie beiträgt,
- die Entwicklung von aufeinander aufbauenden und kommunal verankerten Präventionskonzepten, mit besonderer Berücksichtigung von besonders belasteten Wohngebieten und Bildungseinrichtungen, z. B. unter Einsatz der Planungsmethode „Communities That Care“ (CTC),
- die bedarfsorientierte Umsetzung von universellen und selektiven Präventionsangeboten (Nummer 2.1 Satz 2), soweit sie geeignet sind, auch Familien sowie Kinder und Jugendliche mit gehäuften Problemlagen zu erreichen. Dies umfasst bereits wirkungsüberprüfte Präventionsprogramme aus der Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“, die vorrangig einzusetzen sind. Bei Programmen, die nicht in der Grünen Liste aufgenommen sind, ist deren Einsatz besonders zu begründen und aufzuzeigen, dass sie den dort dargelegten Leitlinien für wirksame Präventionsprogramme entsprechen. Die Förderung kann auch die Kosten für die notwendige vorherige Fortbildung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für diese Programme umfassen, soweit diese im Projektzeitraum entstehen.

2.1 Nicht förderfähig sind insbesondere

- Maßnahmen, die Methoden der Selbstverteidigung sowie der Abschreckung oder Einschüchterung zum Inhalt haben, und Vorträge,
- indizierte Maßnahmen für Kinder und Jugendliche oder Interventionsangebote, die sich an bereits straffällig gewordene Jugendliche richten,
- Einzelprojekte ohne Bezug zu einem einrichtungsbezogenen oder kommunalen Konzept.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.2 Zuwendungsempfänger müssen konkrete Zielbestimmungen für das Projekt formulieren und darlegen, wie sie die Zielerreichung überprüfen werden.

4.3 Zuwendungsempfänger müssen der Bewilligungsbehörde nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 AO verfolgen. Der Nachweis soll durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60 a AO erbracht werden. Der Bescheid oder sonstige Unterlagen für den Nachweis sollen mit dem Antrag in Kopie eingereicht werden.

4.4 Gefördert werden Projekte, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2. Gefördert werden können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 50 000 EUR. Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 VV-Gk zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.3. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Allgemeine Verwaltungskosten werden pauschal in Höhe von 600 EUR gefördert, IT-Technik bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Weitere Sachausgaben wie z. B. Ausgaben für Fortbildungen oder Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls zuwendungsfähig, Reisekosten sind maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach der NRKVO zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vor Beginn des Projektes an einer eingehenden Projektberatung durch die Geschäftsstelle des LPR teilzunehmen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bis zum 01.04.2026 oder 30.04.2026 beim LPR (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich oder per E-Mail an lpr@lpr.niedersachsen.de zu stellen. Anträge, die nach dem 30.04.2026 eingehen, bleiben unberücksichtigt. Bei postalischer Einreichung gilt das Datum des Eingangsstempels. Ausschließlich zu verwendende Antragsvordrucke stehen auf der Webseite des LPR (www.lpr.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

7.3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des LPR prüft die beantragten Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des LPR vor.

Für die Auswahl förderfähiger Projekte sind folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend:

a) Problembeschreibung:

- Ist die Problembeschreibung auf für den Antrag relevante Punkte fokussiert?
- Ist konkret und nachvollziehbar beschrieben, wie sich das Problem vor Ort darstellt?

b) Ursachen:

- Wurde konkret benannt, welche Ursachen dem Problem zugrunde liegen und welche Ursachen durch das Projekt angegangen werden sollen?

c) Ziele und Zielgruppen:

- Sind die Ziele des Projekts genau beschrieben?
- Sind die Ziele realistisch im Projektzeitraum erreichbar und ist die Zielerreichung überprüfbar?
- Wurde konkret beschrieben, wie die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für den Einstieg in schwerwiegende Kinder und Jugendgewalt erreicht werden kann?

d) Maßnahmen:

- Sind die Maßnahmen geeignet, um die formulierten Ziele in dem geplanten Projektzeitraum zu erreichen?

Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 11.03.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An

das Justizministerium

den Landespräventionsrat Niedersachsen

Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bek. d. OLG Braunschweig vom 07.04.2026

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der Angelika Kutz, Groß-Buchholzer-Kirchweg 82, 30655 Hannover, wurde mit Wirkung vom 07.04.2026 widerrufen.

Kammerversammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Der Präsident der Notarkammer Celle, Rechtsanwalt und Notar Dr. Holger Klose, lädt hiermit alle Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um möglichst zahlreiche Beteiligung zur ordentlichen Kammerversammlung der Notarkammer Celle für das Geschäftsjahr 2026 ein. Die Kammerversammlung findet statt am

**Mittwoch, 10. Juni 2026, 15:00 Uhr,
Auditorium Celle, Riemannstraße 15 a, 29225 Celle**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2025
3. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 5 BNotO
6. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2026
7. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2026
8. Kammerbeitrag und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2027
9. Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Celle

Die Richtlinien der Notarkammer Celle sollen in Anlehnung an die Änderung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer geändert werden. Auf die Begründung der Bundesnotarkammer aus dem Rundschreiben Nr. 2/2025 vom 15. Mai 2025 wird hingewiesen.

Diese Änderungen reagieren darauf, dass sich seit den letzten Anpassungen der Richtlinienempfehlungen verschiedene Geschäftsmodelle entwickelt haben, die mit ihren Diensten im Sinne einer Vermittlung von Urkundsgeschäften Notarinnen und Notare oder die rechtsuchende Bevölkerung ansprechen.

a) In Ziff. VI. (Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen) der Richtlinien wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.“

- b) In Ziffer IV 3. Satz 3 (Pflicht zur persönlichen Amtsausübung) werden die Wörter „der Mitarbeiter“ gestrichen.
- c) In Ziffer IV 4. (Pflicht zur persönlichen Amtsausübung) werden nach „Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse“ die Wörter „und Verträge mit Dienstleistern“ eingefügt.
- d) In Ziffer VIII. 1. (Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter) wird nach „Der Notar hat die“ das Wort „Beziehung“ durch „vertraglichen Beziehungen“ ersetzt und hinter „zu seinen Mitarbeitern“ werden die Wörter „und Dienstleistern“ eingefügt.
- e) In Ziffer XI. 2. und 3.2 werden die Wörter „Bücher und Akten“ durch „Akten und Verzeichnissen“ ersetzt.

10. Änderung der Beitragsordnung der Notarkammer Celle

Ziffer 4 der Beitragsordnung soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird von der Kammerversammlung für jedes Rechnungsjahr jeweils im Vorjahr festgesetzt. Der Beitrag ist, sofern die Kammerversammlung keine andere Fälligkeit beschließt, in voller Höhe zum 15. Januar des Kalenderjahres zu zahlen.“

11. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden bis zum 27.05.2026 in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Notarkammer erbeten.

Dr. Klose
Präsident

Allgemeine Verfügungen

Justizbestimmungen zu den Zahlstellenbestimmungen der Landeshaushaltsordnung

(ZBest. - Anlage 2 zu Nr. 6.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO)

AV d. MJ v. 01.04.2026 (5100-MJ-2256/2017)

- Nds. Rpfl. S. 124 -

- VORIS 35200 -

Bezug: AV v. 20.04.2009 (5100 - 104. 102) (Nds. Rpfl. S. 155), zuletzt geändert durch AV v. 29.09.2022 (5250 - 104. 25) (Nds. Rpfl. S. 359)
- VORIS 35200 -

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.05.2026 wie folgt geändert:

9. In der Überschrift werden im Klammerzusatz das Wort „ZBest“ und der nachfolgende Bindestrich gestrichen.
10. Nummer I wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften wird jeweils das Wort „ZBest.“ durch das Wort „Zahlstellenbestimmungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 der Justizbestimmung zu Nummer 1 wird das Wort „ZBest“ durch die Worte „der Zahlstellenbestimmungen“ ersetzt.
 - c) Die Justizbestimmung zu Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - ff) In Nummer 1.1.6, 1.2.3, 2.1.5 und 2.2.3 wird das Wort „ZBest“ jeweils durch das Wort „Zahlstellenbestimmungen“ ersetzt.
 - gg) Die Nummern 1.1.4 und 1.1.5 werden gestrichen.
 - hh) Die bisherigen Nummern 1.1.6 und 1.1.7 werden Nummern 1.1.4 und 1.1.5.
 - ii) In Nummer 1.3.1 werden die Worte „und Gerichtskostenannahmestellen“ gestrichen.
 - jj) In Nummer 1.3.2 wird die Angabe „(Nds. Rpfl. 2020 S. 260)“ durch die Angabe „(Nds. Rpfl. 2024 S. 481)“ ersetzt.
 - kk) In Nummer 2.1.2 wird die Angabe „4.12.2017 (Nds. Rpfl. 2018 S. 44)“ durch die Angabe „15.09.2025 (Nds. Rpfl. S. 347)“ ersetzt.
 - d) Die Justizbestimmung zu Nummer 4 der Zahlstellenbestimmungen wird gestrichen.
 - e) Die Justizbestimmung zu Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 1.1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 1.2 und 1.3 werden Nummern 1.1 und 1.2.
- f) In Satz 2, 3 und 5 der Justizbestimmung zu Nummer 13 wird jeweils das Wort „ZBest.“ durch das Wort „Zahlstellenbestimmungen“ ersetzt.
- g) Nach der Justizbestimmung zu Nummer 14 wird folgende Justizbestimmung zu Nummer 16 der Zahlstellenbestimmungen angefügt:

„Zu Nummer 16 der Zahlstellenbestimmungen

¹Bei Stellen, die Bargeld annehmen, ist zusätzlich zu der in Nummer 9.1 Abs. 1 Satz 1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO vorgeschriebenen jährlichen Revision in jedem Jahr mindestens eine zweite unvermutete Revision durchzuführen. ²Die zweite Revision kann unterbleiben, wenn in dem Jahr eine Prüfung durch die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren oder die Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug durchgeführt wurde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Handvorschüsse von mehr als 1 000 EUR.“

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. MJ v. 08.04.2026 (2344-MJ-45588/2017)

– Nds. Rpfl. S. 125 –

– VORIS 31330 –

Bezug: AV v. 16.07.2013 (2344 - 204. 246) (Nds. Rpfl. S. 225),
zuletzt geändert durch
AV v. 17.03.2025 (2344 - 204. 262) (Nds. Rpfl. S. 146)
– VORIS 31330 –

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.06.2026 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft“ wird durch die Angabe „§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 136 Behandlung des Auftrags, Ladung zum Termin“ wird durch die Angabe „§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „übersetzt ist“ die Angabe „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu. ²Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle

betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

4. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.

5. § 63 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. ²Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. ³Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. ⁴Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.

(4) ¹Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). ³Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigefügt zu werden.“

6. In § 121 Abs. 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.

7. § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

¹Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. ²Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. ³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

8. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. ²Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessen

Rechnung. ³Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmeorten und Abnahmearten aus. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. ⁵Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. ⁶Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. ⁷Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. ⁸Soweit dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. ⁹Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. ¹⁰Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) ¹Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. ²Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem die Terminsbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminsbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

9. § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138

Durchführung des Termins

(1) ¹Der Termin ist nicht öffentlich. ²Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. ³Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. ⁵Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. ⁶Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. ⁷Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

- a) bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
- b) sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin abubrechen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,
- c) den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) ¹Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). ²Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. ³Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. ⁴Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ⁵Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständige Angaben insoweit nicht machen zu können. ⁶Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

10. § 139 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

11. § 145 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

12. § 182 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). ²Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für

diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. ³Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). ⁴Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). ⁵Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. ⁶Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. ⁷Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

13. § 183 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

14. § 184 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums

AV d. MJ v. 19.04.2026 (3152 - 102. 1)

- Nds. Rpfl. S. 130 -

- VORIS 32150 -

Bezug: AV d. MJ v. 28.12.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 254)

- VORIS 32150-

Gemäß § 56 NBG i. V. m. § 2 Abs. 1 NRiG wird für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit bestimmt:

§ 1

Tragen der Amtstracht

(1) ¹Zum Tragen der Amtstracht in allen zur mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sind verpflichtet und berechtigt:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter,
2. Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
4. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
5. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
6. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, wenn sie als Sitzungsvertreterinnen oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten, und
7. Referendarinnen und Referendare, wenn sie die mündliche Verhandlung leiten oder als Sitzungsvertreterinnen oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten.

²Bei Ortsterminen sowie bei Verkündungsterminen, die außerhalb des Sitzungssaales erfolgen, entscheidet die Berufsrichterin oder der Berufsrichter, die oder der den Termin leitet, ob die Amtstracht zu tragen ist.

(2) ¹In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen sind auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Tragen der Amtstracht berechtigt. ²Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. ³Absatz 1 Satz 2 gilt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entsprechend.

(3) ¹Die Amtstracht ist auch bei anderen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Berufsrichterin oder der Berufsrichter oder die Beamtin oder der Beamte, die oder der die Amtshandlung leitet.

(4) Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen die Amtstracht auch bei der Mitwirkung in einer anderen Gerichtsbarkeit, Berufsgerichten und Disziplinargerichten.

§ 2

Gestaltung der Amtstracht

(1) ¹Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe. ²Die Robe bedeckt die Kleidung bis über die Mitte der Unterschenkel und bis zum Handgelenk. ³Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.

(2) ¹An der Robe wird ein Besatz getragen. ²In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dieser schwarz, in der Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit violett. ³Er besteht bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus Wollstoff, im Übrigen aus Samt.

(3) ¹Zur Amtstracht wird eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife oder ein weißer Schal gebunden werden kann, oder ein weißes Hemd mit Kragen und mit weißem Lang- oder Querbinder getragen. ²Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch eine Bluse oder ein Hemd von unauffälliger Farbe tragen.

§ 3

Beschaffung der Amtstracht

(1) Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache der Trägerin oder des Trägers.

(2) ¹Für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz sowie Referendarinnen und Referendare können aus Haushaltsmitteln Roben, Lang- und Querbinder sowie Schleifen und Schals beschafft werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Ortsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese AV tritt am 01.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

²Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: Poststelle@mj.niedersachsen.de.